

# Allgemeinverfügung der Stadt Aalen zum Aufenthalts- und Betretungsverbot anlässlich der bevorstehenden Bombenentschärfung in Aalen, Bereich „Am Tannenwäldle“ am 05.03.2022

Die Stadt Aalen erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Das Betreten des in der Anlage aufgelisteten Straßenbereichs sowie der Aufenthalt innerhalb und außerhalb von Gebäuden in diesem Bereich ist vom 05.03.2022, 8.00 Uhr bis 06.03.2022, 6.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Abschluss der Arbeiten, die zur Entschärfung des Blindgängers aus dem 2. Weltkrieg in dem Bereich „ Am Tannenwäldle“ erforderlich sind untersagt. Personen, die sich in diesem Bereich befinden, insbesondere in diesem Bereich wohnen, haben diesen bis spätestens 05.03.2022, 08.00 Uhr zu verlassen. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzkräfte.
2. Der Überflug und/oder die Beobachtung des in Ziff. 1 genannten Bereichs durch Unmanned Aircraft Systems (Drohnen) ist ab dem 16.02.2022 untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Drohnen der Einsatzkräfte.
3. Die beiliegende Auflistung (Straßen und Hausnummern des betroffenen Bereichs) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. getroffenen Entscheidungen wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Ein eventuell eingelegteter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.
- III. Für den Fall, dass die Entscheidungen unter der Ziffer I. missachtet werden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

**BEGRÜNDUNG:**

Auf der Gemarkung Aalen im Bereich des zu erschließenden Wohngebiets „Am Tannenwäldle“ wurden Hinweise auf einen Blindgänger aus dem 2. Weltkrieg entdeckt. Dieser muss beseitigt werden, um schädliche Bodenverunreinigungen zu vermeiden und auch um die Erschließungsarbeiten in diesem Gebiet weiter fortsetzen zu können. Nach den durchgeführten Untersuchungen ist mit einem Vorhandensein von ca. 250kg - 500kg Sprengstoff zu rechnen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat einen Gefährdungsbereich um den Fundort des Blindgängers festgelegt. Für Personen, die sich im Gefährdungsbereich des Blindgängers aufhalten, besteht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben, sofern die Entschärfung misslingen sollte.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf §§ 1 und 3 Polizeigesetz (PolG).

Nach §§ 1 und 3 PolG ist es Aufgabe der Polizei, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Es besteht die Gefahr, dass die Bombe bei der Entschärfung detonieren könnte und dadurch hochrangige Schutzgüter wie insbesondere Leben und Gesundheit als Teil der öffentlichen Sicherheit betroffen sind. Das öffentliche Interesse ist indiziert.

Gemäß § 3 PolG hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigen Ermessen erforderlich scheinen. Das Ermessen ist gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß auszuüben und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens – zu beachten.

Das Aufenthalts- und Betretungsverbot im Gefährdungsbereich ist geeignet, Personen vor den Gefahren einer möglichen Explosion der Blindgänger zu schützen. Dadurch ist der Schutz der Allgemeinheit gegeben. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt, um Personen vor der beschriebenen Gefahr zu schützen. Diese Gefahr besteht bei einer Detonation auch dann, wenn sich Personen in Gebäuden aufhalten sollten.

Das Interesse am Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren einer möglichen Explosion des Blindgängers überwiegt das Interesse der Personen, sich in diesem Gefährdungsbereich im eingegrenzten Zeitraum aufzuhalten. Die Allgemeinverfügung ist somit nicht nur geeignet und erforderlich, sondern angesichts der Gefahr für Leib und Leben auch angemessen.

Die notwendigen Vorbereitungen für die Entschärfung des Blindgängers werden bereits ab dem 16.02.2022 beginnen. Die entsprechenden Arbeiten werden an diesem Tag beginnen. Der Einsatz von Drohnen in diesem Gebiet könnte die Arbeiten stören oder sogar beeinträchtigen. Die Arbeiten werden unter Einsatz von Drohnen der Einsatzkräfte begleitet, die mit Drohnen privater Dritter kollidieren oder zumindest die freie Beweglichkeit in dem Gebiet behindern könnten. Schließlich könnten solche Gerätschaften eine akute Gefahr in unmittelbarer Nähe der Einsatzkräfte am Einsatzort darstellen.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist daher Rechnung getragen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Zum Schutz der bedrohten Rechtsgüter muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Verhaltensweisen unmittelbar beachtet und umgesetzt werden. Ohne sofortige Vollziehbarkeit wäre eine geordnete Durchführung der Evakuierung und in der Konsequenz die Bombenentschärfung nicht möglich. Aufgrund des feststehenden Entschärfungstermins und der im Vorfeld getroffenen umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens nicht abgewartet werden.

Rechtsgrundlage für die Androhung des unmittelbaren Zwangs sind §§ 63, 64, 65 und 66 PolG. Der unmittelbare Zwang ist die Vollstreckungsmaßnahme, die geeignet und erforderlich ist, das Befolgen der Verfügung sicherzustellen, und ist angesichts der Gefahr für Leib und Leben auch angemessen.

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs ist geboten, da für den Fall, dass den unter Ziffer I genannten Verboten zuwidergehandelt werden sollte, nur mit diesem Zwangsmittel die Gefahr abgewendet werden kann. Im Falle der Anwendung von unmittelbarem Zwang werden dem Verursacher Kosten nach der Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKO) auferlegt.

Über die Beendigung der Bombenentschärfung wird die Stadtverwaltung Aalen unverzüglich über die Homepage, durch Lautsprecherdurchsagen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie Social-Media-Kanäle informieren.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen erhoben werden.

**HINWEISE:**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht

Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung und Anlage kann ab sofort während der Öffnungszeiten bei der Stadt Aalen, Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung, Marktplatz 30, 73430 Aalen, eingesehen werden.

Aalen, den 14.02.2022

Frederick Brütting, Oberbürgermeister

**HÄUSER, DIE VON DER EVAKUIERUNG BETROFFEN SIND**

- **Am Gütle** ..... 1-4, 6, 7, 9, 11
- **Am Obstgarten** ..... 1, 2, 5, 10-12
- **Am Tannenwäldle** ..... 12
- **Ammonitenweg** ..... 1-7, 10, 13
- **An der Eiche** ..... 1, 3, 5, 7, 9
- **An der Wette** ..... 2, 4, 4/1
- **Auf dem Galgenberg** ..... 1-7, 12, 14, 18, 19, 21, 25, 27, 29, 31
- **Auf der Heide** ..... 1, 3, 11, 13, 15-15/5, 17, 19-23, 25, 35-41
- **Bergbaustraße** ..... 1-23, 25, 29, 33, 35
- **Buckelgartenweg** ..... 1-9, 11, 13, 15, 17, 21-21/12, 23, 25, 27-31, 33
- **Charlottenstraße** ..... 27, 28
- **Damaschkestraße** ..... 1-22, 24
- **Düsseldorfer Straße** ..... 9, 11, 13, 17, 19, 21
- **Eckartstraße** ..... 2, 4-17, 19
- **Eisenbahnstraße** ..... 5-12, 14-30, 32, 34, 36, 38-52, 54, 56
- **Erzhäusle** ..... 1, 2, 6, 15
- **Fahrbachstraße** ..... 8, 10, 12, 14, 16, 18-20, 23, 25, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 110, 123, 125, 127, 130, 133, 135, 137, 141, 143, 147, 150, 170, 192, 220, 222, 224, 226, 228, 230, 232, 234, 236, 238, 240, 242, 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 258, 260, 262, 264, 266, 268, 270, 272, 274, 276, 278, 280, 282, 284, 286, 288, 290
- **Galgenberg** ..... 1 bis 3

- **Galgenbergstraße** ..... 38, 40, 42, 44, 48, 50, 54-64, 66
- **Grabenweg** ..... 2 bis 5
- **Hangweg** ..... 10-14, 16, 41, 43, 45, 47
- **Hardtstraße** ..... 49, 55, 57, 59, 61-61/6, 63-63/8, 65, 67, 69-69/2, 71, 73, 75,
- **Hartmannweg** ..... 1 bis 12
- **Hegelstraße** ..... 73, 75, 77, 85, 89, 91, 98-101, 103, 105, 107
- **Heidestraße** ..... 1-58, 60, 62, 71-81, 83, 85-96, 112, 114, 116, 120, 124, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146
- **Hermannstraße** ..... 1-9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 21/1
- **Hirschbachstraße** ..... 47-54, 56, 57, 59, 60-67, 69-70/1, 72-73, 75-79, 81, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101
- **Hirschhof** ..... 1 bis 4
- **Höhenweg** ..... 11 bis 26
- **Im Blümert** ..... 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 26, 28, 32, 34, 36, 40, 42
- **Jahnstraße** ..... 42, 44, 46-49, 51-52/1, 55, 56, 58-63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 85
- **Kantstraße** ..... 1, 2, 4-7/4, 9, 10, 12, 14, 15
- **Max-Eyth-Straße** ..... 24
- **Mohlstraße** ..... 19, 21, 23, 25, 29, 33, 35, 37, 39-45
- **Professor-Wagner-Straße** ..... 1-16, 18, 20, 22
- **Raiffeisenstraße** ..... 7, 9, 11, 13
- **Rissental** ..... 1, 3
- **Rötenberg** ..... 1, 2
- **Rötenbergstraße** ..... 30, 34, 36, 38, 44
- **Saumweg** ..... 13, 15-18, 20-25, 27, 29, 31
- **Schelmenstraße** ..... 21, 24, 26-28, 32, 34, 36, 42
- **Schlatäcker** ..... 3, 12, 14, 16
- **Stauffenbergstraße** ..... 30, 32-42, 44
- **Walkstraße** ..... 71, 73-73/2, 75-75/2, 77-78, 80, 83-87, 89-91, 93
- **Weberlingstraße** ..... 1 bis 11
- **Ziegelstraße** ..... 28, 30-42, 44, 46, 48, 50-56, 58, 60, 62-64, 66, 102